

§ 14a Bgld. VAG

Bgld. VAG - Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2024

(1) Für die Abstimmung sind undurchsichtige Stimmkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Stimmkuverts nicht angebracht werden.

In Kraft seit 23.12.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at